

Verbundene Rechtssachen C-199/01 P und C-200/01 P

IPK-München GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Rechtsmittel — Entscheidung der Kommission, den Restbetrag eines Zuschusses nicht auszuzahlen“

Schlussanträge des Generalanwalts J. Mischo vom 10. Juli 2003 I - 4630

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. April 2004 I - 4654

Leitsätze des Urteils

- 1. Rechtsmittel — Zulässigkeit — Partei, die mit ihren Anträgen bei dem Gericht nicht unterlegen ist
(EG-Satzung des Gerichtshofes, Artikel 49)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Unzulässigkeit — Beanstandung der Auslegung oder Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht — Zulässigkeit*
(Artikel 225 EG; Satzung des Gerichtshofes, Artikel 58 Absatz 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Artikel 112 § 1 Absatz 1 Buchstabe c)
3. *Rechtsmittel — Gründe — Angriffs- oder Verteidigungsmittel, das erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht wird — Unzulässigkeit*
(Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Artikel 42 § 2 und 118)

1. Eine Partei, die mit ihren Anträgen bei dem Gericht weder ganz noch teilweise unterlegen ist, kann nach Artikel 49 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes gegen das angefochtene Urteil kein Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen.

gewiesenes Tatsachenvorbringen gestützt waren, genügt nicht den Begründungserfordernissen, die sich aus diesen Vorschriften ergeben.

(vgl. Randnr. 42)

2. Aus den Artikeln 225 EG, 58 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofes und 112 § 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung folgt, dass ein Rechtsmittel die beanstandeten Teile des Urteils, dessen Aufhebung beantragt wird, sowie das rechtliche Vorbringen, das diesen Antrag spezifisch stützt, genau bezeichnen muss. Ein Rechtsmittel, das nur die bereits vor dem Gericht geltend gemachten Klagegründe oder Argumente einschließlich derjenigen wiederholt oder wörtlich wiedergibt, die auf ein ausdrücklich vom Gericht zurück-

Jedoch können im ersten Rechtszug geprüfte Rechtsfragen in einem Rechtsmittelverfahren erneut aufgeworfen werden, wenn ein Rechtsmittelführer die Auslegung oder Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht beanstandet. Denn wenn Rechtsmittelführer ihr Rechtsmittel nicht auf bereits vor dem Gericht geltend gemachte Klagegründe und Argumente stützen könnten, würde dem Rechtsmittelverfahren ein Teil seiner Bedeutung genommen.

Zulässig ist daher ein Rechtsmittel, mit dem gerade die Entscheidung des Gerichts über mehrere ihm in erster Instanz unterbreitete Rechtsfragen ge-

rügt wird und das genaue Angaben zu den gerügten Aspekten des Urteils sowie zu den Gründen und Argumenten enthält, auf die es gestützt wird.

(vgl. Randnrn. 48-51)

rens grundsätzlich ausschließt, auf das Verfahren vor dem Gerichtshof über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts anwendbar. Im Rahmen eines Rechtsmittels kann der Gerichtshof daher nur überprüfen, wie das Gericht das vor ihm erörterte Vorbringen gewürdigt hat.

3. Nach Artikel 118 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes ist Artikel 42 § 2 dieser Verfahrensordnung, der neues Vorbringen im Laufe des Verfah-

(vgl. Randnr. 52)